



Landeselternrat der Gesamtschulen, Eichengrund 15, 33106 Paderborn

Ministerium für Schule und Weiterbildung  
des Landes NRW  
Frau Ministerin Sommer  
Völklinger Str. 49

40221 Düsseldorf

**Geschäftsstelle:**

Petra Frie  
Eichengrund 15  
33106 Paderborn

**Telefon / Fax**

05254 – 957186

**e-mail**

[LER.NRW@t-online.de](mailto:LER.NRW@t-online.de)

**Homepage**

[www.ler-nrw.de](http://www.ler-nrw.de)

[www.landeselternrat.de](http://www.landeselternrat.de)

Paderborn, den 23. Februar 2006

## **Stellungnahme zur Novellierung des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Frau Ministerin Sommer,

gerne kommen wir Ihrer Aufforderung nach, zur Novellierung des Schulgesetzes Stellung zu nehmen. Wir sehen in einer Reihe der geplanten Änderungen einen Schritt in die richtige Richtung, um die Bildungschancen vom Eintritt in die Schule bis zum Abitur zu optimieren.

Grundsätzlich begrüßen wir es, dass sich die neue Landesregierung die Aufgabe gestellt hat, die Bildungschancen unserer Kinder weiter zu verbessern, die Abiturquote wesentlich zu erhöhen, das individuelle Lernen auch im Schulgesetz fest zu schreiben und sich den Anforderungen nach PISA zu stellen. Voraussetzung dafür ist auch unserer Meinung nach die stärkere Selbstverantwortung der einzelnen Schulen.

Neben diesen durchaus positiven Novellierungsvorschlägen sehen wir jedoch an einigen sehr markanten Stellen des Referentenentwurfes Diskussionsbedarf. Sowohl PISA als auch verschiedene andere – vor allem aktuelle – Studien zeigen, dass hier der gedachte Weg nicht zum gewünschten Ziel führt. Unterstützung finden wir hier sowohl bei einer Reihe namhafter Erziehungswissenschaftler (beispielhaft genannt seien Prof. Klemm und Prof. Bellenberg) als auch beim Lehrerverband VBE und der GEW.

Erlauben Sie uns an dieser Stelle einige grundsätzliche Anmerkungen zum vorliegenden Referentenentwurf.

Die Novellierung des Schulgesetzes lässt sich aus unserer Sicht nur dann sinnvoll umsetzen, wenn alle an Schule Beteiligten in den Prozess eingebunden werden. Partizipation ermöglicht den konstruktiven und ernsthaften Dialog auf dem Weg zu einem fortschrittlichen Bildungssystem.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass Schulen Zeit erhalten, sich neuen Anforderungen stellen und die damit verknüpften Konzepte entwickeln und umsetzen zu können. Reformen im Turbogang haben schon bei der Vorgängerregierung zu lautstarken und auch berechtigten Protesten geführt.

Gleichrangig zu betrachten ist die Notwendigkeit der wissenschaftlichen, unabhängigen Evaluation der neu eingeführten Maßnahmen, um eine fundierte Aussage über Erfolge, Optimierungsbedarf oder auch Misserfolge zu erhalten. Nur so kann die Schulentwicklung voran getrieben und eine fach- und sachorientierte Diskussion gewährleistet werden.

---

**Vorsitzende:**

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen - ☎ 02383-4092 – email: [pluempe\\_a@yahoo.de](mailto:pluempe_a@yahoo.de)

**Bankverbindung:**

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



Die vorgeschlagene Novellierung des für alle Schulformen verbindlichen mittleren Bildungsabschlusses nach standardisierten Verfahren ist unserer Meinung ein Rückschritt. Die bestehende Zielsetzung hebt hervor, dass jede Schullaufbahn zu einem bestimmten, verlässlichen Zeitpunkt mit einem allgemein anerkannten Schulabschluss beendet wird. Dieser Schulabschluss ist die Voraussetzung für den Übergang in die Ausbildung oder gymnasiale Oberstufe. Somit ist ein Mindestmaß an Chancengleichheit für ALLE SchülerInnen erreicht. Die Voraussetzungen zur Erlangung des Abschlusses sind transparent, verbindlich und schulformunabhängig. Diese Verbindlichkeit ist auch ein verlässlicher Faktor für Arbeitgeber, die somit eine Vergleichbarkeit von Abschlusszeugnissen erhalten.

Der Landeselternrat der Gesamtschulen unterstützt die Weiterentwicklung des Bildungssystems in NRW. Wir vertreten jedoch die Auffassung, dass aus ökonomischen, sozialen und gesellschaftlichen Gründen ein Reformpaket nur dann auf den Weg zu bringen ist, wenn es sich an den Bedürfnissen des Landes UND der BürgerInnen orientiert. Die oberste Prämisse muss es daher sein, Novellierungen und Reformen auf der Basis des größtmöglichen Konsenses aller Beteiligten anzustreben.

Wir werden im folgenden an den einzelnen Paragraphen verdeutlichen, welche Aspekte des vorliegenden Entwurfes aus unserer Sicht durchaus positiv zu bewerten sind und an welchen Punkten es unserer Meinung nach dringenden Änderungsbedarf gibt.

Positive Veränderungen durch die Novellierung

#### **§37 Abs. 2**

In der Öffnung der 10-jährigen Schulpflicht in eine Verknüpfung mit der dualen Ausbildung nach 9 Jahren sehen wir eine Chance für schulmüde Jugendliche, die durch ein weiteres Jahr „Schulzwang“ sicherlich überfordert wären. An dieser Stelle ist die Verzahnung von Ausbildung und Schule ein geeigneter Weg zur Optimierung der Bildungschancen - soweit genügend Ausbildungsstellen oder Förderangebote, speziell für diese Jugendlichen, zur Verfügung stehen. Wir sehen daher die Landesregierung in der Verpflichtung finanzielle Anreize für Arbeitgeber zu schaffen sowie Ausbildungsprogrammen öffentlicher Träger (z.B. Kolping, AWO, RAG etc.) finanziell zu unterstützen.

#### **§44 Abs. 4**

Um eine optimale Bildung unserer Kinder zu gewährleisten, ist es ~~auch~~ unserer Meinung nach unerlässlich, Unterrichtsausfälle so weit wie möglich zu minimieren. Dies darf jedoch nicht auf Kosten der Beratung von Eltern und SchülerInnen geschehen. Wir begrüßen es daher, dass durch die Änderungen in diesem Paragraphen die Möglichkeit besteht, Elternsprechtage auch am frühen Nachmittag durchführen zu können.

#### **§55 Abs. 2**

Wie wichtig die Partizipation von Eltern in einer demokratischen, politischen Auseinandersetzung auch auf Ebene von Elternverbänden im Land ist, wird hier noch einmal betont. Da diese Verbände jedoch auf die finanzielle Unterstützung ihrer Mitglieder (Schulpflegschaften) angewiesen sind, ist eine rechtliche Grundlage für die Erhebung von Beiträgen und der damit verbundenen Sammlung in den Elternschaften unerlässlich. Mit der von Ihnen eingebrachten Gesetzesänderung ist dies nun auch formal auf einer gesetzlichen Grundlage möglich.

Unerlässlich ist es auch, dass die finanzielle Belastung von Eltern in der Schulkonferenz thematisiert wird. Die hier zu entwickelnden Konzepte bezüglich zusätzlich zu tragender Kosten für Eltern, können somit von jeder Schule anhand der vorhandenen Bedingungen diskutiert und verabschiedet werden. Es bedarf jedoch unbedingt der Klarstellung in den Schulen, dass diese Gelder nicht zur Aufstockung von Haushaltsposten im Schuletat genutzt werden dürfen. Die Verwendung muss eindeutig bestimmt und nachgewiesen werden.

Auch wenn hier die gesetzlichen Vorgaben bereits bestehen, gilt es Schulen und Entscheidungsträger vor Ort nochmals von der Schulaufsicht konkret zu informieren.

---

#### **Vorsitzende:**

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen - ☎ 02383-4092 – email: [pluempe\\_a@yahoo.de](mailto:pluempe_a@yahoo.de)

#### **Bankverbindung:**

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.

**§63 Abs. 1**

Die kompetente Mitwirkung und ernsthafte Beteiligung von Eltern und Schülerinnen in den Mitwirkungsgruppen ist nur dann gewährleistet, wenn umfassend informiert wird. Daher ist die Verpflichtung zur Vorlage von Beratungsunterlagen, fristgerecht vor z.B. Konferenzen, ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Demokratie und Partizipation in Schule.

**§70 Abs. 3**

Auf dem Hintergrund von weiter zu entwickelnden Schulprogrammen, Lernstandserhebungen und zentralen Prüfungen ist es unerlässlich, dass die Schulkonferenz die Möglichkeit hat, die Anzahl von Eltern in den Fachkonferenzen zu erhöhen. SchülerInnen-Vertreter davon auszunehmen sehen wir als falsch an.

**§72 Abs. 1**

Auch hier findet sich die Stärkung des demokratischen Miteinanders in den Mitwirkungsgruppen wieder. Wir begrüßen sehr, dass auch SchülerInnen in die Beratung der Schulpflegschaft integriert werden sollen.

**§75 Abs. 5 neu**

Bei Grundschulen mit Teilstandorten ist es unerlässlich, dass die Eltern des kleineren Standortes weiterhin in die Verantwortung genommen werden. Durch die Einrichtung von Schulpflegschaften auch an kleinen Grundschulen ist es somit möglich, dass Eltern ihre Pflichten und Rechte wahrnehmen können. Ein Aufstülpen von Entscheidungen des Partnerstandortes wäre hier kontraproduktiv. Wir sehen auf diesem Wege die Transparenz und Wirksamkeit in der Arbeit zweier miteinander verbundener Schulen gewährleistet.

**§96 Abs.3**

Dieser Paragraph ist logische Konsequenz aus der Überlegung, dass der Zugang zur Bildung Unabhängigkeit von finanziellen Möglichkeiten zu gewährleisten ist.

Wichtig ist uns jedoch die Anmerkung, dass die Kommunen eine finanzielle und Planungssicherheit benötigen, um die damit verbundenen Ressourcen in ihre Haushalte aufnehmen zu können. Dies vor allem auf dem Hintergrund, dass sich viele Kommunen in NRW im Haushaltssicherungsverfahren befinden.

**§125 neu Abs. 3**

Eine kontinuierliche, auf die Breite hin angelegte Förderung von Kindern im Vorschulbereich ist nur dann effektiv, wenn diese Förderung von Seiten der Eltern wahr genommen wird. Eltern, die dies ablehnen, müssen in die Pflicht genommen werden. Wir sehen hierin die Entscheidung Kindesrecht vor Elternrecht und unterstützen dies ausdrücklich.

**Kritische Anmerkungen zu der geplanten Novellierung folgender Paragraphen:****§1 Abs. 1**

Die individuelle Förderung ist eine Grundvoraussetzung, um SchülerInnen zu optimalen Leistungen zu befähigen. Dies im Schulgesetz festzuschreiben ist begrüßenswert. Allerdings ist es bedauerlich, dass dieses Gesetz zur Verpflichtung eines jeden Lehrers und einer jeden Lehrerin notwendig ist.

Kritisch sehen wir die folgende Aussage: „Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.“ Hieraus ergibt sich, dass letztendlich kein Rechtsanspruch der SchülerInnen auf individuelle Förderung besteht. Somit wird der gute Ansatz konterkariert.

Die Unerlässlichkeit der Förderung ALLER SchülerInnen muss gesetzlich verankert und politisch gewollt sein, wenn durch diese Maßnahme die Bildung verbessert und unsere Schulen zukunftsweisend verändert werden sollen.

**Vorsitzende:**

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen - ☎ 02383-4092 – email: [pluempe\\_a@yahoo.de](mailto:pluempe_a@yahoo.de)

**Bankverbindung:**

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87  
Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.

**§2 Abs. 2 neu**

Die Aufnahme eines bereits bestehenden Paragraphen der Landesverfassung im Schulgesetz erscheint uns fragwürdig. Was soll bezweckt werden, wenn im Schulgesetz Allgemeinsätze wiederholt werden, ohne diese im Folgenden zu konkretisieren und mit Inhalten zu versehen?

**§2 Abs. 11 neu**

Der Öffentlichkeit wurde im Vorfeld des Referentenentwurfs immer wieder sehr eindrücklich erläutert, dass die Zielsetzung der Novellierung in der Errichtung des „modernsten Bildungssystems Deutschlands“ (PM CDU 25.1.06) besteht. „Dieses Gesetz garantiert endlich die individuelle Förderung in einem begabungsgerechten System.“ (PM CDU 19.01.06)

Ohne an dieser Stelle die Definition eines begabungsgerechten Systems weiter zu diskutieren, stellt sich doch die Frage, wie eine individuelle Förderung ausschließlich hochbegabter oder lernschwacher Schüler das gesamte Spektrum der „Begabungen“ abdecken kann. Wir sind der Überzeugung, dass dem Großteil der SchülerInnen somit ein Anrecht auf individuelle Förderung verwehrt wird. Dies ist nicht in unserem Sinne und kann auch nicht in Ihrem Sinne als Fachfrau, sehr geehrte Frau Ministerin Sommer, sowie im Sinne der jetzigen Landesregierung sein.

Auch die nunmehr gesetzlich verankerte frühzeitige Einbeziehung der Eltern findet keinerlei Präzisierung. Uns stellt sich die Frage, welche Rolle Eltern in diesem Zusammenhang spielen: Sollen Eltern für die individuelle Förderung Ihrer Kinder den Nachhilfeunterricht gewährleisten (persönlich oder als „gekaufte Dienstleistung“)? Oder sollen Eltern hier in Generalhaft genommen werden, das Versagen ihrer Kinder zu verantworten oder gar zu verschulden?

Uns stellt sich auch die Frage, in welche neu zu definierende Verantwortung LehrerInnen genommen werden sollen.

Erste sehr gute Maßnahmen wurden durch die vorherige Landesregierung unter Frau Ministerin Schäfer bereits auf den Weg gebracht. Beispielhaft seien hier die Förderempfehlungen für mögliche „Sitzenbleiber“ genannt.

**§9 Abs. 1**

Der geplanten Neudefinition der Gesamtschulen als Halbtagschulen widersprechen wir ausdrücklich. Hier wird nicht nur das pädagogische Konzept der Gesamtschulen konterkariert, sondern auch den Gegebenheiten einer veränderten Stundentafel in der Sekundarstufe I für ALLE Schulformen und somit auch für die Gesamtschule nicht Rechnung getragen. Die Aufstockung der Stundentafeln stellt alle Schulformen vor die Aufgabe, ein pädagogisches Konzept zu erarbeiten, dass unweigerlich den Ganzttag mit einbezieht. Auch eine Ausweitung auf den Samstag verhindert dies nicht.

Hinzu kommt, dass sich auch die neue Bundesregierung zum bildungspolitischen Ziel gesetzt hat, die Ganztagschulen im Primar- und Sekundarbereich zu fördern. Dies geschieht auf dem Hintergrund der PISA-Ergebnisse und ist somit nicht nur von unserem Verband, sondern auch allgemein politisch gewollt.

**§10 Abs. 1**

An dieser Stelle wird erstmals konkret von „begabungsgerechter Schulform“ gesprochen. Vorausgesetzt wird, dass SchülerInnen eine klar definierte Begabung zugesprochen werden kann, die sich dann wiederum in einem entsprechend definierten Bildungsauftrag einer einzelnen Schulform wiederfinden muss. Wir halten eine solche Argumentation für sehr fragwürdig und einer wissenschaftlichen Prüfung nicht standhaltend.

Selbst wenn es eine begabungsgerechte Beschulung mit einem darauf aufbauenden Schulabschluss gäbe, würde dies den aktuellen Gegebenheiten in Deutschland nicht entsprechen.

Beispielhaft dafür sei genannt, dass PISA und andere Untersuchungen aufzeigen, dass lediglich knapp 30% unserer AbiturientInnen vom Gymnasium an die Universitäten wechseln. Die verbleibenden 70% finden sich in Ausbildungsverhältnissen wieder, die dem Ansatz einer begabungsgerechten Verteilung von SchülerInnen der

**Vorsitzende:**

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen - ☎ 02383-4092 – email: [pluempe\\_a@yahoo.de](mailto:pluempe_a@yahoo.de)

**Bankverbindung:**

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



Schulformen Real- und Hauptschule zuzurechnen wären. Allein diese Tatsache verdeutlicht, dass der Begriff „Begabung“ heute dem Begriff „Begabung“ etwa der 50er Jahre nicht mehr entspricht. In dieser Zeit entstand das von Ihnen favorisierte Schulsystem in seiner bekannten Dreigliedrigkeit. Wir können hier keine Innovation und revolutionierende Verbesserung des Bildungssystems erkennen.

### **§10 Abs. 3**

Auf diesem Hintergrund sehen wir besonders kritisch die Loslösung der Sekundarstufe I des Gymnasiums von allen weiteren Schulformen. Dies widerspricht zudem in besonders eklatantem Maße der in Abs. 1 beschriebenen Optimierung der Durchlässigkeit unseres Schulsystems. Die Schulzeitverkürzung an den Gymnasien führt unweigerlich zu einer Neustrukturierung der Unterrichtsinhalte in den einzelnen Jahrgangsstufen dieser Schulform. Von daher ist die Durchlässigkeit auch für einen sehr guten Realschüler kaum ohne Wiederholung einer Klasse gewährleistet. Für einen Hauptschüler ist dies ohne den Umweg über die Realschule nicht denkbar. Auch die Tatsache, dass ein solcher Wechsel grundsätzlich und ausschließlich nur in der Erprobungsstufe stattfinden kann, zeigt eindeutig, dass hier eine Durchlässigkeit nach oben nicht bzw. nur sehr eingeschränkt vorhanden ist.

### **§11 Abs. 4**

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Form der Übergangsempfehlungen weiterhin ihre Gültigkeit behält. Diese beinhaltet u.a. die KMK-Aussagen zum Bildungsauftrag der unterschiedlichen Schulformen. D.h., es bleibt Eltern weiterhin die Möglichkeit, Gesamtschulen als Schulform mit einem differenzierten Unterrichtssystem, das zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führt, mit allen Empfehlungsformen zu wählen. Hinzu kommt die Fragwürdigkeit der methodischen Grundlagen für ein bindendes Grundschulgutachten. Hier zeigen verschiedenste Untersuchungen (beispielhaft seien LAU Hamburg sowie die Ergebnisse von Prof. Block genannt), dass eine „offensichtliche“ Eignung bei Kindern im Alter von 9-10 Jahren nicht diagnostiziert werden kann. Somit ist eine fehlerfreie Zuordnung zu einer „begabungsgerechten“ Schulform unmöglich. LehrerInnen wird hier zugemutet, Lebensläufe festzulegen und sich als „WahrsagerInnen“ zu betätigen. Wie sollen LehrerInnen für diese Tätigkeit qualifiziert werden? Wie sind Kontrolle und verlässliche Qualität dieser Lebensentscheidungen gewährleistet? Wer haftet für aufgrund von Fehlentscheidungen entstandene psychische Schäden?

Auch der Prognoseunterricht im Falle eines Dissenses Eltern-Grundschule wirft mehr Fragen auf, als er Antworten bezüglich einer Empfehlung geben kann. Hier liegen bereits erste wissenschaftliche Untersuchungen u.a. von Prof. Dr. Bellenberg vor, die dies untermauern. Weiter verschärft wird die Situation mit der Vorverlegung der Einschulung und der weiteren Verjüngung der zu begutachtenden Viertklässler.

Des Weiteren sehen wir hier den §8 der Landesverfassung verletzt. Das Recht der Eltern auf die freie Schuwahl und Einflussnahme auf die Bildung ihrer Kinder wird ausgehebelt.

### **§14, 15, 17**

Wir sehen die Schulzeitverkürzung reduziert auf das Gymnasium als eine falsche Weichenstellung für ein modernisiertes Bildungssystem. Hier entsteht der Eindruck, dass der „Königsweg Gymnasium“ kontra „Feldweg für Minderbegabte“ manifestiert wird. Faktisch ist die durch PISA geforderte Schulzeitverkürzung nur einem kleinen Anteil von SchülerInnen im System möglich. Dies widerspricht der Forderung, möglichst viele SchülerInnen zu einem höherwertigen Abschluss in möglichst kurzer Zeit zu befähigen. Hier sehen wir die Chancengleichheit im Schulsystem ad absurdum geführt, denn auch hier wird die Schulzeitverkürzung nur einem ausgesuchten SchülerInnenklientel ermöglicht.

Wir verweisen an dieser Stelle noch einmal auf unsere Ausführungen zu § 10 Abs. 1.

---

#### **Vorsitzende:**

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen - ☎ 02383-4092 – email: [pluempe\\_a@yahoo.de](mailto:pluempe_a@yahoo.de)

#### **Bankverbindung:**

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.

**§16 Abs. 4**

Die KMK sieht ausdrücklich eine Pflichtschulzeit von 10 Schuljahren vor. Die Abkopplung der Sekundarstufe 1 des Gymnasiums zieht eine Abkopplung der Sekundarstufe 2 nach sich. Damit verbunden ist die Frage, an welcher Stelle welche Abschlüsse im Gymnasium erlangt werden können und wie die Übergänge in andere gymnasiale Oberstufen geregelt werden müssen. Grundsätzlich stellt sich die Frage, in wie weit auch hier die verfassungsrechtlich manifestierte Chancengleichheit auf Schulabschlüsse verletzt wird. Die Tatsache, dass SchülerInnen des Gymnasiums keinen mittleren Bildungsabschluss in Form einer zentralen Prüfung ablegen, sondern einer „Leistungsüberprüfung“ nach der Einführungsphase in der Sekundarstufe 2 unterzogen werden, untermauert diese Tatsache. Wäre ein gleichwertiges Abschlussverfahren in allen Schulformen intendiert, so käme es an dieser Stelle nicht zu einer anderen Begrifflichkeit.

Es stellt sich auch die kritische Frage, wie „besonders begabte“ SchülerInnen an Real- und Gesamtschulen nach Klasse 9 in Jahrgang 10 bzw. 11 der gymnasialen Oberstufe wechseln können. Haben auch sie die Möglichkeit, sich durch eine „schriftliche Leistungsüberprüfung“ nach 10 bzw. 11 den mittleren Bildungsabschluss zu sichern? Die bisher gängige und gesetzlich vorgesehene Praxis der Springerregelung wird an dieser Stelle fundamental betroffen. Hier gilt es sichere und justiziable Voraussetzungen für den Übergang zu schaffen, die eine Chancengleichheit für ALLE SchülerInnen gewährleistet.

Auch folgende Problematik scheint uns nicht berücksichtigt: Wie werden die Übergänge ins Studium für männliche Abiturienten strukturiert, die mit 17 Jahren den Schulabschluss erlangen, jedoch mit 18 Jahren in den Grundwehrdienst oder den Ersatzdienst einsteigen. Diesen jungen Menschen wird die Schulzeitverkürzung zum Nachteil.

Grundsätzlich gilt es zu diskutieren, ob ein gesetzlich manifestiertes Ranking der Schulformen ein Zeichen für Modernisierung und Hinführung zu höherer Bildungsbeteiligung ALLER SchülerInnen sein kann. Wir halten dies für fragwürdig.

**§18**

Die Neustrukturierung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturfächer sind ein Rückschritt in die 50er Jahre. Es kann kaum als Fortschritt gewertet werden, wenn sich hier lange im Ruhestand befindliche Akademiker mit ihrem Abitur wiederfinden.

Sollte intendiert sein, dass zur Anhebung der Abiturquote es NICHT zu einer völligen Wahlfreiheit bezüglich der Abiturfächer kommen darf, wie es in den 70er Jahren geschehen ist (genannt sei hier das „Sport- und Musikabitur“), so gehen die angedachten Maßnahmen weit am Ziel vorbei.

Es ist Fakt, dass schon heute die Pflichtbedingungen die Wahlfreiheit der SchülerInnen stark einschränken und somit auch jetzt ein durchaus vertretbares Allgemeinwissen im Vordergrund steht.

Die Studierfähigkeit wurde zu jeder Zeit von den Universitäten bemängelt – sowohl vor als auch nach der o.g. Oberstufenreform.

Ziel einer verantwortungsbewussten Bildungsreform muss es sein, möglichst gut strukturierte und ggf. profilorientierte Oberstufen zu ermöglichen, die SchülerInnen „verschiedenster Begabung“ zur Hochschulreife führen und sowohl eine Studier- als auch Ausbildungsfähigkeit vermitteln. Hingewiesen sei an dieser Stelle nochmals auf die Tatsache, dass lediglich knapp 30% der Abiturienten ins Studium wechseln.

**§36 Abs. 2 neu**

Grundsätzlich befürworten wir eine frühzeitige Sprachförderung. Sehr kritisch sehen wir jedoch das Faktum, dass die bereits heute praktizierten Sprachtest keine verbindliche Standardisierung erfahren haben. So gibt es unterschiedliche Konzepte, die ggf. auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Nicht unproblematisch ist es, dass ein qualitativ gut durchgeführtes Testverfahren auch qualitativ gut ausgebildetes Personal benötigt. Dies ist zurzeit in der Aus- und Weiterbildung in den KiTas nicht vorgesehen, sondern in die Eigenverantwortlichkeit gestellt.

**Vorsitzende:**

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen - ☎ 02383-4092 – email: [pluempe\\_a@yahoo.de](mailto:pluempe_a@yahoo.de)

**Bankverbindung:**

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87  
Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



Bei der Durchführung von Fördermaßnahmen für Kinder mit Migrationshintergrund muss berücksichtigt werden, dass es die Muttersprache zu definieren gilt. Eine Fördermaßnahme muss sich auch hier an den Gegebenheiten des einzelnen Kindes orientieren und setzt u.U. voraus, dass der Förderunterricht Deutsch in türkisch, russisch oder anderen Sprachen durchgeführt werden muss.

Es erscheint uns auch als nicht geklärt, in welche Verantwortung die Durchführung der Fördermaßnahmen gelegt wird: die Kommune, die Schulaufsicht, die KiTas oder Institutionen in öffentlicher Trägerschaft bzw. Jugendhilfe.

Hierzu benötigen die ausführenden Organe finanzielle und personelle Ressourcen, die von der Regierung verbindlich gewährleistet werden müssen. Hierzu finden sich keinerlei Regelungen oder Lösungsvorschläge

Bei der Feststellung der Schulfähigkeit wird der Sprachtest nochmals wiederholt. Hier sehen wir es als nicht geklärt an, welche Fördermaßnahmen für die Kinder vorgesehen sind, die auch hier den Sprachtest nicht bestanden. Es ist zu befürchten, dass an dieser Stelle eine höhere Zahl von Zurückstellungen zu erwarten ist. Um so höher, je früher das Einschulungsalter ist.

Hand in Hand dazu geht die Verpflichtung zum KiTa-Besuch, der sich Eltern jedoch entziehen können. Die dann angedachten „Crash-Kurse“ zur Sprachentwicklungsförderung können sicherlich die zu erwartenden Defizite nicht ausgleichen.

Die Verpflichtung der Eltern auch über Bußgelder lässt offen, wie mit Familien verfahren wird, die sozial schwach und damit oftmals finanziell schlecht gestellt sind. Zahlt dann die Kommune dem ALG – II – Empfänger das Bußgeld? Droht Inhaftierung? Droht Entzug des elterlichen Sorgerechts, weil Eltern finanzschwach sind? Wie kann für Familien in besonderen Lebenslagen – d.h. die die gesetzlichen Mindestgrenzen etwa für Sozialhilfeansprüche nur minimal überschreiten – ein entgeltloser KiTa-Besuch gewährleistet werden?

Dies sind nur einige Fragen, die wir als nicht beantwortet sehen. Eine entsprechende Durchführungsbestimmung oder auch Erlasslage muss die o.g. Kriterien beachten, um an dieser Stelle ihrem Anspruch auf Chancengleichheit und Entzerrung von Bildung und Sozialstatus zu gewährleisten.

Nur am Rande sei auch hier die Tatsache erwähnt, dass sich viele Kommunen in Haushaltssicherungsmaßnahmen befinden.

#### **§48 Abs. 2**

Die Entwicklung und Einführung von Lernstandserhebungen im Jahrgang 9 sollte der Qualitätsentwicklung und Evaluation von Unterricht in den Schulen dienen. Außerdem sollte auf diesem Wege sicher gestellt werden, dass die SchülerInnen befähigt sind, die zentralen Abschlussprüfungen zu meistern.

Um eben diese Zielsetzung adäquat umsetzen zu können, wurde bewusst auf Notengebung verzichtet. Die geplante Änderung führt unserer Meinung nach dazu, dass die Schulen sowie die LehrerInnen nicht IHRE eigene Leistung in den Vordergrund stellen, sondern die Lernstandserhebungen als zu erbringende Pflichtleistung der SchülerInnen ansehen.

Hier findet eine Konterkarierung von Qualitätsentwicklung in Schule statt.

Dieser Paradigmenwechsel von Output- zu Inputorientierung ist absolut gegenläufig zu den von PISA verlangten Maßnahmen zur Bildungsförderung und Qualitätsentwicklung von Schule (siehe auch Prof. Dr. Bellenberg). Zudem wird den Schulen ein Instrument aus den Händen genommen, das ihnen die Überprüfung der innerschulischen Qualität ermöglicht. Dieses Instrument ist von Schulleitungen und Schulaufsicht in seiner ursprünglichen Form gewollt und begrüßt worden.

Im Sinne der Novellierung werden SchülerInnen für die nicht erbrachten Leistungen von LehrerInnen verantwortlich gemacht. Mit diesem Maßstab entwickelt sich nicht „das modernste Bildungssystem Deutschlands“.

#### **§49 Abs. 2**

Grundsätzlich ist gegen eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens als Voraussetzung für die Berufs- und Lebensbefähigung von SchülerInnen nichts einzuwenden.

Damit muss jedoch grundsätzlich eine Zielbeschreibung und ein daraus zu entwickelndes Curriculum verbunden sein. Eine Handreichung reicht an dieser Stelle nicht aus.

---

#### **Vorsitzende:**

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen - ☎ 02383-4092 – email: [pluempe\\_a@yahoo.de](mailto:pluempe_a@yahoo.de)

#### **Bankverbindung:**

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



In den Schulen muss gewährleistet werden, dass die in der Begründung zur Novellierung aufgeführten Eigenschaften erlernt, eingeübt und gefördert werden. Dazu benötigen die Schulen ein Curriculum, das festhält, an welchen Stellen und in welchen Fächern Arbeits- und Sozialverhalten vermittelt wird. Dazu gehört, dass sowohl Methoden als auch Fördermaßnahmen zur Verfügung stehen und diese grundsätzlich sowie für alle verbindlich umgesetzt werden. Dies setzt Diskussion, Transparenz und Evaluation in den Schulen voraus. Nur im breiten Konsens mit Schulleitung, LehrerInnen, SchülerInnen und Eltern können hier Bewertungsmaßstäbe umgesetzt werden.

Ein daraus resultierender Beurteilungskatalog ist die notwendige Voraussetzung, um die vorgesehenen Noten „sehr gut, gut, befriedigend und unbefriedigend“ justiziabel auf Zeugnissen aufzunehmen.

Die Beurteilung von Arbeits- und Sozialverhalten bedeutet einen nicht unerheblichen Eingriff in die Charakterisierung einer Persönlichkeit, die ausschließlich mit hohem moralischem und ethischem Verantwortungsgefühl umgesetzt werden kann. Dieser Verantwortung müssen sich auch die Landesregierung und das Ministerium stellen. Die Konsequenz kann also nicht lauten, dass jede Schule ein eigenes Curriculum aufstellt oder ihnen die Notwendigkeit eines solchen Schrittes frei gestellt wird. Auch können bereits praktizierte Beurteilungen auf der Basis der Einhaltung der Schulordnung nicht im Sinne einer ernst gemeinten Befähigung von SchülerInnen geduldet werden.

Die geforderte frühzeitige Einbeziehung von Eltern darf demzufolge nicht bedeuten, dass die Verantwortung für eine gute Leistung im Arbeits- und Sozialverhalten ausschließlich auf ihren Schultern lastet. Hier kann und darf sich Schule als wichtiger Lebensraum für Kinder und Jugendliche nicht aus der Verantwortung ziehen.

Wir fordern daher verbindliche Curricula für die Vermittlung von Arbeits- und Sozialverhalten.

Wir fordern außerdem individuelle Entwicklungsberichte auch für diesen „Leistungsbereich“.

Wir fordern die Einführung von Portfolios, die eine verpflichtende Wirkung auf die Kenntnisnahme von schulischen und auch außerschulischen Aktivitäten ermöglicht.

Nur unter diesen Bedingungen ist ein ernsthafter und verantwortlicher Umgang mit diesem für das Individuum hochsensiblen Thema gewährleistet.

## **§50**

Wir begrüßen es sehr, dass die Versetzung der Regelfall ist. Dies wird seit Bestehen der Gesamtschulen erfolgreich praktiziert. Dies setzt jedoch voraus, dass die individuelle Förderung in den Schulen von den LehrerInnen gewährleistet wird und entsprechende Förderprogramme und –maßnahmen erarbeitet worden sind, die sich an den Bedürfnissen der SchülerInnen orientieren. Auch dies ist fester Bestandteil der pädagogischen Konzepte der Gesamtschulen. Die Tatsache, dass es in keiner Schülergruppe eine absolute Homogenität gibt, sondern Heterogenität – in allen Schulformen – zum Alltag gehört, verpflichtet Schulen zu einer solchen Vorgehensweise, wenn sie Qualitätsarbeit leisten wollen.

Zudem muss hier gesichert sein, dass Eltern als Partner der Schule verstanden werden, die die schulischen Fördermaßnahmen unterstützen. Dies meint nicht, dass Eltern Nachhilfe organisieren und finanzieren. Die Förderprogramme müssen für die Eltern transparent sein. Nur dann können sie ihrer Pflicht nachkommen und „... auf dieses Ziel hinwirken.“ (s. Begründung der Novellierung des §50).

## **§66**

Die Abschaffung der Drittelparität wird von unserem Verband nicht unterstützt.

Ihre Aussage, Frau Ministerin Sommer, dass sich diese Form der Zusammenarbeit in den Schulen nicht bewährt habe, ist getroffen worden, bevor überhaupt Schulkonferenzen in Drittelparität in den Schulen stattfinden konnten.

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass in Bayern seit Jahren erfolgreich in dieser Konstellation gearbeitet wird. Hier steht eine Abschaffung nicht zur Diskussion.

Auch in Brandenburg haben die Schulen sehr gute Erfahrungen gemacht und gehen hier sogar noch einen Schritt weiter, indem sie aus den Reihen der Schulkonferenzmitglieder den/die Vorsitzende/n der Schulkonfe-

---

### **Vorsitzende:**

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen - ☎ 02383-4092 – email: [pluempe\\_a@yahoo.de](mailto:pluempe_a@yahoo.de)

### **Bankverbindung:**

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



renz wählen. So kann es sogar sein, dass ein Elternteil diese Aufgabe übernimmt. Auch hier gibt es grundsätzlich gute Erfahrungen und eine Abschaffung wird nicht diskutiert.

In beiden Bundesländern wird erfolgreich gezeigt, dass zu keiner Zeit der „Sachverstand der Lehrerinnen und Lehrer“ (s. Schreiben an den LER vom 4.1.06) durch Eltern und SchülerInnen „ausgehobelt“ wird. Durch die doppelte Mehrheit ist gewährleistet, dass die pädagogische Freiheit der LehrerInnen in keiner Weise angegriffen wird. Es ist sehr bedauerlich, dass sich hier alte ideologische Grabenkämpfe wiederfinden.

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass es der Erziehungsauftrag der Schule ist, SchülerInnen zu mündigen, demokratischen BürgerInnen zu erziehen. Dabei muss Demokratie gelebt und gelernt werden sowie erfahrbar sein. Wo lässt sich dies besser realisieren als in der Schulkonferenz? Carl Friedrich von Weizsäcker formuliert es treffend: „Demokratie heißt Entscheidung durch die Betroffenen.“ Und betroffen sind alle an Schule Beteiligten in gleichem Maße, wenn auch in unterschiedlicher Form.

### §83

Die bisher im Schulgesetz angedachten Verbundschulen sind auf dem Hintergrund der Überlegungen aufgenommen worden, dass in Kommunen ein möglichst umfassendes Bildungsangebot vorgehalten werden soll. Eine Einschränkung der Verbünde auf bestimmte Schulformen hebt diese Zielsetzung aus. So können nach Inkrafttreten der Novellierung de facto Haupt- und Realschulen, Realschulen und Gymnasien sowie Gesamtschulen mit Realschulen oder Gymnasien NICHT als Verbundschulen geführt werden.

Kommunen müssen sich demzufolge, einem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Bildungsangebot unterwerfen. Die alleinige Verbundmöglichkeit von Haupt- und Realschulen bzw. Haupt- und Gesamtschulen setzt zwei Dinge voraus: Zum Einen wird die Möglichkeit der Installierung eines gymnasialen Angebots unterbunden, sofern dies noch nicht vorhanden ist. Zum Anderen wird vorausgesetzt, dass bestehende kleine Gymnasien uneingeschränkten Fortbestand haben oder aus dem kommunalen Angebot wegfallen. Die Verbindung einer Haupt- mit einer Gesamtschule OHNE gymnasiale Oberstufe bedeutet ebenfalls eine Reduzierung des Bildungsangebotes vor Ort.

Hier müssen sich Kommunen der Ideologie der Landesregierung unter Missachtung der Bedürfnisse von BürgerInnen beugen. Die Formulierungen im Gesetz ermöglichen, dass faktische Zahlen bezüglich der Schülerströme zu bestimmten Schulen durch den politischen Entscheidungsträger missachtet werden können. Die Landesregierung und das Ministerium nehmen hier nicht zur Kenntnis, welches pädagogische Konzept an den Gesamtschulen umgesetzt wird. Sie nehmen ebenfalls nicht zur Kenntnis, dass seit Jahren die Anmeldezahlen die Gesamtschulplätze um ein vielfaches übersteigen und in diesem Jahr auch erstmalig die Anmeldezahlen an den Gesamtschulen höher als an den Hauptschulen waren. Dies wird sich mit Sicherheit auch nach einer finanziellen und ideellen Förderung der Hauptschulen nicht ändern. Politik und Ministerium müssen an dieser Stelle ebenfalls zur Kenntnis nehmen, dass Gesamtschulen ihre Schülerschaft nicht ausschließlich aus potentiellen Hauptschülern beziehen. Dies zeigt sich in besonderem Maße ebenfalls im diesjährigen Anmeldezeitraum.

Abschließend stellen wir fest, dass der vorliegende Entwurf in seinen Auswirkungen insgesamt **kontraproduktiv** zu den bildungspolitischen Zielsetzungen der Landesregierung ist und keineswegs einen positiven Beitrag zur Entwicklung eines zukunftsweisenden Bildungssystems für Deutschland leisten kann.

Wir stehen Ihnen gerne für konstruktive Gespräche zum Wohle des Bildungssystems in NRW zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Anette Plümpe, Vorsitzende

---

#### Vorsitzende:

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen - ☎ 02383-4092 – email: [pluempe\\_a@yahoo.de](mailto:pluempe_a@yahoo.de)

#### Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87  
Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.